

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Für die einzelnen Anwerbeländer und -gebiete ergeben sich bei der Anwerbung und beim Einsatz der fremdländischen Arbeiter so zahlreiche Besonderheiten, daß eine auch nur annähernd vollständige Behandlung im Rahmen dieses Buches nicht möglich ist. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, einige wichtige Vorschriften zu erläutern.

Besetzte belgische und französische Gebiete

Die belgischen und französischen Arbeitskräfte erhalten bei der Anwerbung **Überweisungsscheine**¹⁾, auf denen ihre genauen Personalien, das Aufnahme-arbeitsamt und der aufnehmende deutsche Betrieb verzeichnet sind. Mit dem Überweisungsschein ist eine **Anwerbestätigung**²⁾ verbunden, die die Tätigkeit enthält, für die der Arbeiter angeworben wurde (also nicht seinen Beruf) sowie die genauen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Auf die Art der wohnlichen Unterbringung (in der Regel in Wohnlagern) wird ausdrücklich hingewiesen. Der Angeworbene bestätigt durch Unterschrift, daß er sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Zugleich verpflichtet er sich, einen angemessenen Teil seines Lohnes an seine Angehörigen zu überweisen.

Dänemark

Bei der Anwerbung dänischer Arbeitskräfte, die in der Regel für eine **Arbeitsvertragsdauer von 6 Monaten** erfolgt, werden **Anwerbestätigungen** erteilt, die den in den besetzten Westgebieten verwendeten Vordrucken ähneln. Die Dänen reisen teils über Flensburg, teils über Warnemünde ins Reichsgebiet ein. In Flensburg ist ein Durchgangslager errichtet worden, in dem die ärztliche Untersuchung vorgenommen werden soll, da eine ärztliche Überprüfung des Gesundheitszustandes in Dänemark nicht stattfindet.

Italien

Die Beschaffung von Bettwäsche für italienische landwirtschaftliche Arbeiter ist besonders geregelt³⁾. Für italienische gewerbliche Arbeiter ist ein besonderer **Urlaubsschein** vorgeschrieben⁴⁾.

¹⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 26. April 1941 — Va 5780/11/554 — S. B Ib 3.

²⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 14. August 1941 — Va 5780/1948 — S. B Ib 1.

³⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. November 1941 — Va 5513/82 — S. B Ib 5.

⁴⁾ Vgl. S. B Ib 7.

Für die Rückbeförderung der italienischen Arbeiter gelten Vorschriften, die in einigen Punkten von der für die übrigen Nationalitäten getroffenen Regelung abweichen. Auf Wunsch der italienischen Arbeiterverbände sind die Betriebsführer gehalten, den Rückkehrern nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages Fahrkarten bis zur Heimatstation auszuhändigen¹⁾. Da die Betriebsführer nur zur Tragung der Reisekosten bis zur deutschen Reichsgrenze verpflichtet sind, muß der italienische Arbeiter dem Betriebsführer den darüber hinausgehenden Betrag erstatten.

Auf Wunsch der italienischen Seite ist ferner für Rückkehrer ein besonderer Rückkehrschein für italienische Arbeitskräfte vorgeschrieben²⁾, der abweichend von der für andere Ausländer geltenden Regelung³⁾ mit zwei Durchschriften zu fertigen ist. Eine Ausfertigung führt der Rückkehrer bei sich, die zweite verbleibt beim Arbeitsamt, die dritte wird dem zuständigen italienischen Arbeiterverband übersandt. Ist Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr, so muß die deutsche Krankenkasse oder Bezirksknappschaft auf dem Rückkehrschein die Zustimmung zur Rückkehr und die Aushändigung des Überweisungsscheins für die italienische Krankenversicherung bescheinigen.

Kroatien, Serbien

Da Kroatien und Serbien nicht frei von Fleckfieber und Malaria sind, hat der Reichsarbeitsminister zum Schutze der deutschen Bevölkerung gegen Einschleppung von Seuchen angeordnet, daß sich die in diesen Gebieten angeworbenen Kräfte beim Betreten des Reichsgebietes einer ärztlichen Untersuchung und Entlausung unterziehen⁴⁾. Hierfür ist in Marburg a. d. Drau ein Durchgangslager errichtet worden. Die Überwachung der kroatischen und serbischen Arbeitskräfte vom seuchenhygienischen Standpunkt nach dem Einsatz ist Aufgabe der Gesundheitsämter.

Niederlande

Es wurden Maßnahmen getroffen, um die holländischen Arbeitskräfte mit Kleidung und Schuhwerk auszurüsten. Getragene Wollsachen dürfen ohne weiteres aus Holland ausgeführt werden. Für die Ausfuhr neuer Kleidungsstücke erteilen die Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung in den Niederlanden auf Antrag die Genehmigung⁵⁾.

¹⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 30. Juli 1941 — Va 5511/629 — S. B Ib 6.

²⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1941 — Va 5780/14/3603 — S. B Ib 8.

³⁾ Vgl. S. B Ia 37 ff.

⁴⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 25. Juli 1941 — Ic 1901/287 — S. B Ib 11.

⁵⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 13. Mai 1941 — Va 5760/20/172 — S. B Ib 13.

Um den Doppelbezug von Lebensmittelkarten zu verhindern, hat der Reichsarbeitsminister die Betriebsführer darauf hingewiesen¹⁾, daß Niederländer bei Urlaubsreisen eine Abmeldebescheinigung der deutschen Ausgabestellen für Lebensmittelkarten oder deutsche Reisemarken besitzen müssen.

Ehemaliges Polen

Die **ärztliche Untersuchung** und **sonstige gesundheitliche Betreuung** der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte ist eingehend geregelt. Vorgeschrieben sind eine ärztliche Untersuchung und Entlassung bei der Anwerbung und eine abermalige Untersuchung und Entlassung beim Eintreffen im Reichsgebiet²⁾. Wegen der großen Verbreitung der Tuberkulose im früheren Polen ist angeordnet worden, daß die Polen möglichst gleich im Anschluß an die zweite ärztliche Untersuchung durchleuchtet werden. Schwangere polnische Arbeiterinnen, deren Schwangerschaft vor dem Einsatz nicht festgestellt werden konnte, werden unabhängig von der Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung auf Kosten der Reichsarbeitsverwaltung zurückgeschickt. Gleichfalls auf Kosten des Arbeitsamts werden polnische Zivilarbeiter, die geisteskrank und anstaltsbedürftig sind, in die Heimat zurückgeschafft³⁾.

Protektorat Böhmen und Mähren

Die Anwerbung liegt ausschließlich in der Hand der Oberlandräte (Arbeitsämter) des Protektorats. Die **Aufnahme von Zeitungsanzeigen**, die der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat nach dem übrigen Reichsgebiet dienen, ist den Druckschriften des Protektorats ausdrücklich untersagt⁴⁾.

Das Protektorat Böhmen und Mähren ist Bestandteil des Großdeutschen Reiches. Daher **trägt der Betriebsführer die Anreisekosten** nicht nur von der Grenze, sondern vom Heimatort bis zum Arbeitsort⁵⁾.

Die Arbeitsämter im Reich sind angewiesen, alle Fälle genehmigter und ungenehmigter **Rückwanderung von Arbeitskräften** aus dem Protektorat

¹⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 11. Oktober 1941 — Va 5780/20/2174 — S. B Ib 13.

²⁾ Runderlasse des Reichsarbeitsministers vom 15. März 1941 — Ib 1939/689 — S. B Ib 15 und vom 22. April 1941 — Ib 1939/1222 — S. B Ib 17.

³⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1941 — Ib 1939/1068 — S. B Ib 19.

⁴⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 8. August 1939 — Va 5556/306 — S. B Ib 21.

⁵⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1941 — Va 5511/27 — S. B Ib 21.

unmittelbar dem zuständigen Oberlandrat zu melden¹⁾. Dabei ist anzugeben, ob der Betriebsführer die Rückführung der Arbeitskraft wünscht und die Rückreisekosten übernehmen oder verauslagen will.

Neubesetzte Ostgebiete

Der Einsatz von Arbeitskräften aus den neubesetzten Ostgebieten ist bei Abfassung dieses Buches noch in der Entwicklung begriffen. Es kann daher darüber noch nichts Endgültiges gesagt werden. Er wird sich jedoch aus naheliegenden Gründen unter völlig anderen Bedingungen vollziehen als der Einsatz anderer fremdländischer Arbeitskräfte.

Da in diesen Gebieten Fleckfieber, Typhus und Trachom (ägyptische Augenkrankheit) heimisch sind, hat der Reichsarbeitsminister für die ärztliche Untersuchung und Entlausung der Russen die gleichen Anordnungen erlassen wie für polnische Arbeitskräfte²⁾.

Spanien

Die Anwerbung und Betreuung der spanischen Arbeiter führen auf deutscher Seite das Reichsarbeitsministerium und die Deutsche Arbeitsfront, auf spanischer Seite das Arbeitsministerium und die Falangesyndikate durch.

Zunächst wird von gemischten deutsch-spanischen Werbekommissionen die fachliche Eignung des Bewerbers geprüft. Dann werden die spanischen Arbeiter von spanischen Ärzten einer **eingehenden Einzeluntersuchung** unterzogen³⁾. Soweit möglich, finden auch Röntgenuntersuchungen statt. Nach diesen Untersuchungsergebnissen entscheiden deutsche, nach Spanien entsandte Ärzte über die Tauglichkeit des Bewerbers. Hierauf wird in der üblichen Weise der Arbeitsvertrag abgeschlossen, der wegen der hohen Reisekosten eine zweijährige Beschäftigung in Deutschland vorsieht. Die spanischen Arbeiter werden in geschlossenen Sonderzügen über das besetzte Frankreich nach Deutschland gebracht; nach dem Grenzübergang in Hendaye werden sie erneut ärztlich untersucht und erstmalig entlaust. Ihr Gepäck wird entwest. Beim Eintreffen in Deutschland werden sie in dem Durchgangslager Metz nochmals ärztlich durchmustert und entlaust.

¹⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 7. Dezember 1940 — Va 5410/176 — S. B Ib 25.

²⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 16. August 1941 — Ic 1901/298 — S. B Ib 29.

³⁾ RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1941 — Ic 1901/336 — S. B Ib 27.